

#### **Allgemeines**

1. Bestellungen über CHF 5'000 sind nur in schriftlicher Form gültig. Änderungen von schriftlichen Bestellungen bedürfen der Schriftform. VINCI Energies Schweiz AG (VINCI) kann vom Lieferanten eine Auftragsbestätigung verlangen. Die Auslegung der Internationalen Handelsklauseln erfolgt nach den Incoterms 2000. Etwaige allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten haben nur Gültigkeit, sofern VINCI diese schriftlich akzeptiert hat.
2. Eine gesamthafte Weitergabe der Bestellung an Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von VINCI.

#### **Lieferung und Transport**

3. Sind für die Bestellung mehrere Bestimmungsorte vereinbart, so hat der Lieferant separate Versandanzeigen auszustellen. Ohne schriftliches Einverständnis von VINCI dürfen weder Teil- noch Vorauslieferungen erfolgen.
4. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach Abnahme der Lieferung am Erfüllungsort. Falls die vereinbarten Begleitpapiere nicht vorhanden sind, ist VINCI berechtigt, die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zu lagern. Die Lieferscheine dürfen keine Preise enthalten.
5. Verpackungskosten und Transportkosten innerhalb CH und FL sind im Preis enthalten. VINCI behält sich vor, Verpackungsmaterial zurückzugeben und dafür Gutschrift zu verlangen. Der Transport der Lieferung wird durch den Lieferanten versichert.

#### **Preis- und Zahlungsbedingungen**

- 6.1 Bei verspäteter Zustellung der vereinbarten Dokumentationen behält sich VINCI vor, die Zahlung entsprechend zurückzubehalten. Bei Terminüberschreitungen können vereinbarte Konventionalstrafen mit der Zahlungsforderung verrechnet werden.
- 6.2 Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgt die Zahlung 45 Tage nach Rechnungs- und Wareneingang, abzüglich 3% Skonto. Auf jeder Faktura sind Lieferadresse, Kommissionsnummer sowie der Name des Bestellers aufzuführen. Für Bestellungen verschiedener Einkaufsstellen sind separate Fakturen zu erstellen.

#### **Garantie / Gewährleistung**

- 7.1 Der Lieferant garantiert und gewährleistet, dass die Leistungen und Lieferungen den zugesicherten bzw. definierten bzw. vereinbarten Spezifikationen entsprechen bzw. dass die entsprechenden Funktionen erfüllt werden sowie diejenigen Eigenschaften aufweist, die VINCI auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen erwarten durfte (z.B. Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch bzw. Einbau bzw. Integration in ein Werk).
- 7.2 Kosten, die durch Nichtberücksichtigung der Bestellvorschriften oder durch fehlerhafte Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 7.3 VINCI wird die Lieferung so rasch als möglich, jedoch ohne an eine Frist gebunden zu sein, prüfen. Der Lieferant gewährt VINCI dieselben Garantie-/Gewährleistungs- und Verjährungsfristen, wie VINCI seinem Besteller/Endkunden selber zu gewähren hat. Diese Frist beträgt in der Regel 5 Jahre, allfällig längere Fristen müssen ausdrücklich zwischen den Parteien schriftlich in der Auftragsbestätigung vereinbart werden. Der Fristenlauf für die Garantie-/Gewährleistungs- und Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme/Ablieferung des Gesamtwerks an den Besteller/Endkunden zu laufen. Zur Mängelrüge ist VINCI jederzeit nach Entdeckung des Mangels während der Garantiefrist berechtigt (ausdrückliche Wegbedingung der sofortigen Rügefrist).
- 7.4 Bei mangelhaften Lieferungen oder mangelhaften Teillieferungen behält sich VINCI vor, gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts den Kauf rückgängig zu machen (Wandelung) oder Minderung des Kaufpreises geltend zu machen. VINCI kann eine Ersatzleistung des Verkäufers ablehnen. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Geltendmachung des durch die mangelhafte Ware entstandenen Schadens unter Einschluss des Folgeschadens. Darunter fallen ausdrücklich auch die internen und externen Aufwendungen (Bspw. Mangelsuche und -analyse, Arbeiten/Installationen im Zusammenhang mit dem Austausch des mangelhaften Produkts, etc.) von VINCI.

#### **Urheberrecht**

8. Das Urheberrecht an allen Unterlagen, wie Plänen, Skizzen, Berechnungen usw., die dem Lieferanten ausgehändigt werden, verbleibt bei VINCI. Der Lieferant wird solche Unterlagen und sämtliche weiteren Informationen ausschliesslich zum Zweck der Ausführung der Bestellung von VINCI verwenden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VINCI ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen und Informationen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren, zu vervielfältigen oder in irgendwelcher Weise Drittpersonen zur Kenntnis zu bringen, die nicht von ihm direkt mit der Ausführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Bestellung beauftragt sind.

#### **Gesetzliche Bestimmungen / Produkthaftung**

9. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften und dabei insbesondere der Bestimmungen der Produkthaftung der Schweiz bzw. der EU sowie zur Übergabe der entsprechend vorgeschriebenen Konformitätserklärung und der dazugehörigen Dokumentationen. Alle technischen Arbeitsmittel müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und mit den entsprechenden Schutzvorrichtungen gegen Unfälle und Berufskrankheiten versehen sein. Der Lieferant hält VINCI von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos und entschädigt VINCI für alle erlittenen Schäden und Kosten, die sich aus der Nichtbeachtung der vorliegenden Bestimmungen und dabei insbesondere aus der Produkthaftungspflicht im Zusammenhang mit der Lieferung ergeben. VINCI verpflichtet sich, den Lieferanten über solche Ansprüche unverzüglich in Kenntnis zu setzen. VINCI behält sich das Recht vor, Ansprüche gegenüber dem Lieferanten auch nach Ablauf allfälliger Fristen aus einschlägigen Produkthaftungsgesetzen geltend zu machen.

#### **Datenschutz**

10. Im Rahmen der Abwicklung der Bestellung ist VINCI berechtigt, personenbezogene Daten zu bearbeiten. Der Lieferant ist insbesondere damit einverstanden, dass VINCI zum Zwecke der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten auch Dritten in der Schweiz und im Ausland bekanntgeben kann. Der Lieferant wird durch geeignete Vorkehrungen für die Sicherstellung des Datenschutzes sorgen.

#### **Weitere Bestimmungen**

11. Veröffentlichungen über den Gegenstand der Bestellung, in denen VINCI erwähnt wird, dürfen nur mit der vorgängigen schriftlichen Einwilligung von VINCI erfolgen.
12. Der Lieferant sorgt dafür, dass die Lieferung der jeweils anwendbaren einschlägigen Gesetzgebung über den Umweltschutz entspricht. Im Falle der Verletzung solcher Bestimmungen hat er VINCI von sämtlichen Ansprüchen Dritter inkl. Behörden freizustellen und schadlos zu halten.

#### **Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

13. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Bestimmungsort, für die Zahlung das Domizil von VINCI.
14. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das Domizil von VINCI. VINCI behält sich das Recht vor, den Lieferanten nach eigener Wahl auch an dessen Domizil gerichtlich zu belangen.**
15. Der Vertrag untersteht dem schweizerischen materiellen Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge im Internationalen Warenverkauf (Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen.